

# Satzung

## des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Wiesbaden e.V. (BBK) \*

### § 1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Wiesbaden e.V.
- 1.2 Der Verband ist eine Vereinigung von in Wiesbaden und Umgebung ansässigen Künstlern (wie Maler, Bildhauer, Grafiker).
- 1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der Bereich des Verbandes ist Wiesbaden und Umgebung.
- 1.5 Sitz und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- 1.6 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und juristischen Interessen der bildenden Künstler gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Verbänden.
- 2.2 Der Verband tritt für die Aufrechterhaltung der schöpferisch-künstlerischen Freiheit der bildenden Künstler ein.
- 2.3 Der Verband vertritt keine besondere Kunstrichtung oder Lehrmeinung.
- 2.4 Der Verband vertritt keine weltanschauliche, politische, religiöse oder rassistische Tendenz.
- 2.5 Der Verband vertritt keine Interessen privaten Unternehmertums, welche auf Lohnabhängigkeit anderer beruhen.
- 2.6 Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1.1 Mitglied kann jeder in Wiesbaden und Umgebung lebende bildnerisch schaffende Künstler werden. Es ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3.1.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Aufnahmekommission nach einem bundeseinheitlichen Aufnahmeverfahren.
- 3.1.3 Aufgenommen kann werden, wer
  - a) ein mindestens 8-semesteriges Studium in einem bildnerischen Fach nachweisen kann, oder wer
  - b) eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis, die sich über 4 Jahre erstreckt, nachweisen kann, oder wer
  - c) den Nachweis einer mindestens 4-jährigen kontinuierlichen Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung erbringt.
- 3.1.4 In Zweifelsfällen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3.1.5 Das Mitglied ist verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnsitz dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

## **3.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 3.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.2.2 Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3.2.3 Über den Ausschluss aus dem Verband entscheidet nach vorherigem rechtlichen Gehör des Mitgliedes die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3.2.4 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a) ein Mitglied die Interessen des Berufes oder des Verbandes gröblichst schädigt, oder wenn
  - b) ein Mitglied ohne wirtschaftliche Notlage mit seinem Beitrag länger als 2 Jahre im Rückstand ist, oder wenn
  - c) ein Mitglied ohne erkenntlichen Grund länger als ein Jahr postalisch nicht zu erreichen ist.

## **§ 4 Organe des Verbandes**

- 4.1 Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Aufnahme-Kommission und die Arbeits-Ausschüsse.

## **4.2 Die Mitgliederversammlung**

- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstand, Aufnahmekommission und Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Aufnahme-Kommission,
  - e) Bestätigung der Ausschuss-Sprecher,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - h) Beratung über Arbeitsprogramme, Etat, Anträge und Beschwerden,
  - i) Genehmigung von Satzungsänderungen.
- 4.2.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar bzw. innerhalb des 1. Quartals statt. Der Vorstand hat diese 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4.2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitgliedschaft 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- 4.2.4 Bei der Beschlussfassung beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.2.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.2.6 Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 4.2.7 Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der 3/4 Mehrheit der Mitglieder.
- 4.2.8 Für Vorstandswahl, Satzungsänderungen und Verbandsauflösung ist die schriftliche Stimmbeauftragung bis zum Vortag der Versammlung erlaubt.
- 4.2.9 Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt.

### **4.3 Der Vorstand**

- 4.3.1 Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und dem Ressort Finanzen,
  - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern, über deren Zahl die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- 4.3.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Vorstandsfunktionen (wie Kassenführer, Schriftführer) unter sich.
- 4.3.4 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
- 4.3.5 Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die Mitglieder über seine Arbeit zu informieren.
- 4.3.6 Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragszahlung auf die Dauer eines Jahres befreien.
- 4.3.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands, darunter mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- 4.3.8 Der Vorstand ist berechtigt, zur Information oder für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden, die zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen sind.
- 4.3.9 Sofern die Sprecher der Ausschüsse nicht dem Vorstand angehören, sind sie nur projektbezogen stimmberechtigt.

### **4.4 Aufnahme-Kommission und Arbeits-Ausschüsse**

- 4.4.1 Die Aufnahme-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
- 4.4.2 Zur Unterstützung der Verbandsarbeit bildet der Vorstand Ausschüsse für
  - a) Soziale Aufgaben,
  - b) Ausstellungen,
  - c) Presse, Information und Öffentlichkeit,
  - d) Koordination für überregionale Aufgaben,
  - e) Delegation für Landes- und Bundesverband.

## **§ 5 Rechnungsprüfer**

- 5.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bestellt.
- 5.2 Die Rechnungsprüfer haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und bei der alljährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Auflösung des Verbandes**

- 6.1 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es 3/4 der Stimmen der Mitglieder.
- 6.2 Nach Regelung der Verbindlichkeiten geht das Verbandsvermögen an den Magistrat der Stadt Wiesbaden mit der Auflage, damit Wiesbadener Künstler zu unterstützen.

---

\*(1) Diese Satzung des BBK Wiesbaden e.V. ist am 29. November 1974 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt an die Stelle der alten Satzungen vom 15. November 1956 und vom 18. Juni 1955.

Sie ist am 22. November 1975 in § 3.1.1 (Beitragszahlung) und § 4.3.4 (Vertretung des Vereins), am 19. März 1979 in § 4.3.2 (Amtsdauer des Vorstands), am 7. März 1980 in § 3.1.5 (Mitgliedschaft, Wohnsitz), in § 3.2.2 (Mitgliedschaft, Kündigung), in § 3.2.3 (Mitgliedschaft, Rechtliches Gehör), in § 3.2.4 (Mitgliedschaft, postalische Erreichbarkeit), in § 4.2.2 (Mitgliederversammlung, Terminierung), in § 4.2.3 (Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit), am 9. November 1992 in § 1.1 (Namen), am 16. April 1998 in §§ 4.3.1 und 4.3.7 (Vorstand), 4.4.3 wurde ersatzlos gestrichen, am 17. Juli 2003 in §§ 4.3.1 und 4.3.7 (Vorstand), am 27. Januar 2004 in § 4.2.2 am 4. November 2024 in §§ 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.7 (Vorstand) geändert worden.

Die Satzung des BBK Wiesbaden e.V. ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister unter Nr. 1042 eingetragen.

\*(2) Der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Wiesbaden e.V. ist dem Bundesverband Bildender Künstler/Landesverband Hessen angeschlossen und Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler.

Stand: 4. November 2024